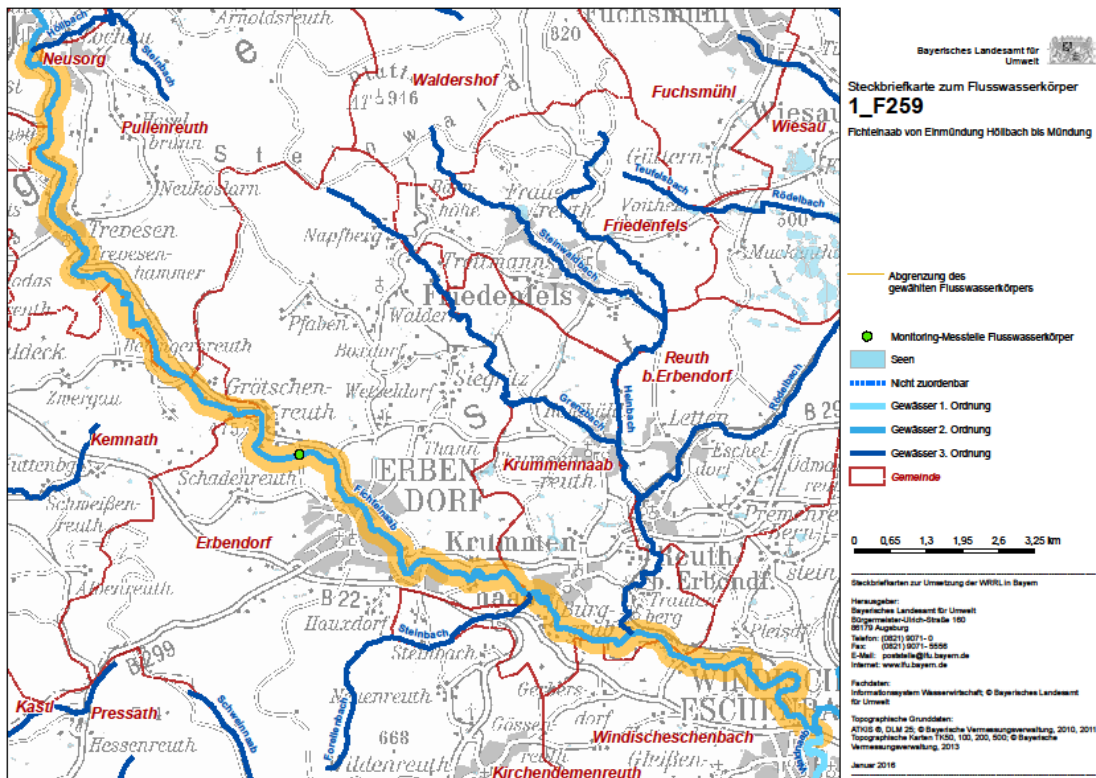




Umsetzungskonzept hydromorphologische Maßnahmen

Flusswasserkörper Fichtelnaab (1_F259)

(Stand: 09.11.2017)



Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden



Standort
Am Langen Steg 5
92637 Weiden i. d. OPf.

Telefon / Telefax
+49 961 304-499
+49 961 304-400

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-wen.bayern.de
www.wwa-wen.bayern.de

Inhalt

1.	Einführung.....	3
2.	Bewertung und Einstufung / Maßnahmenprogramm.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum Flusswasserkörper	3
2.2	Bewertung.....	3
2.3	Maßnahmenprogramm und Umsetzungskonzept.....	4
3.	Planungsgrundlagen	5
3.1	Gewässerentwicklungskonzepte	5
3.2	Gewässerstrukturkartierung	5
3.3	Querbauwerke aus dem Gewässeratlas.....	5
3.4	Auswertung der im Amt vorliegenden Informationen zu den Wasserkraftanlagen. ..	5
4.	Beschreibung des IST-Zustandes	6
4.1	Allgemeines.....	6
4.2	Wasserentzug durch Wasserausleitung / Betrachtung der Streckenlängen.....	6
4.3	Rückstauproblematik.....	7
4.4	Durchgängigkeit (lineare Durchgängigkeit entlang der Fichtelnaab).....	7
4.5	Durchgängigkeit (von der Fichtelnaab) in die Seitengewässer	7
5.	Grundsätzliche Überlegungen zur Erarbeitung von Maßnahmen.....	8
5.1	Vorbemerkung.....	8
5.2	Maßnahmen zur Habitatverbesserung (Maßnahmcodes 70 und 71)	8
5.3	Durchgängigkeit in die Seitengewässer verbessern (Maßnahmcodes 75.2).....	9
5.4	Herstellen der linearen Durchgängigkeit (Maßnahmcodes 69.x und auch 61)	9
5.4.1	Grundsätzliche Überlegungen	9
5.4.2	Herstellen von Fischwanderhilfen am Ausleitungswehr (Maßnahmcodes 69.x)....	10
5.4.3	Mindestwasser abgeben (Maßnahmcodes 61).....	11
5.4.4	Handlungsfelder	12
6.	Maßnahmentabelle (Anlage 4)	13
7.	Flächenbedarf	14
8.	Kostenschätzung.....	15
9.	Abstimmungsprozess	15
9.1	Vorbemerkung.....	15
9.2	Wasserrechtsbehörde, Fachbehörde und Fachstellen.....	15
9.3	Verbände	16
9.4	Fischereirechtsinhaber (Eigentümer und/oder Pächter).....	18
9.5	Wasserkraftanlagenbetreiber	18
9.6	Gemeinden	19
9.7	Öffentlichkeit	19
10.	Hinweise zum weiteren Vorgehen	19

Anlagen:

Anlage 1	Steckbriefkarte zum FWK 1_F259
Anlage 2	Wasserkörper - Steckbrief
Anlage 3	Übersichtskarte
Anlage 4	Maßnahmentabelle
Anlage 5 bis 34:	Maßnahmen (laufende Nrn. 1 - 53)

1. Einführung

Die Fichtelnaab ab Riglasreuth im Landkreis Tirschenreuth bis zur Mündung in die Waldnaab im Landkreis Neustadt/Waldnaab hat eine Fließstrecke von rund 26 Kilometern. Sie bildet den sogenannten Flusswasserkörper 1_F259. Bei vorausgegangenen Erhebungen, die im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt wurden, kam heraus, dass der angestrebte „gute ökologische Zustand“ in diesem Gewässerabschnitt verfehlt wird. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere § 27 Absatz 1 WHG, formuliert das Ziel, für jeden (natürlichen) Flusswasserkörper den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Die Fichtelnaab hat unter anderem Defizite im Bereich der Hydromorphologie. Dies bedeutet beispielsweise, dass strukturelle Gegebenheiten im Gewässer für das Ausbleiben bestimmter heimischer Fischarten verantwortlich sind, die hier zu erwarten wären. Nicht die Gewässergüte ist hier ein Problem, wie es früher noch häufig aufgrund von Kläranlagen der Fall war, sondern vielmehr die „Abflussregulierung und die morphologischen Veränderungen“. Konkret werden hierbei der Rückstau, der Wasserentzug sowie die vorhandenen Barrieren, welche die Durchgängigkeit behindern, verantwortlich gemacht. Dies hat eine Verringerung der Artenvielfalt zur Folge. Auch die Kolmation („Kiesbettverbackung“) ist hierfür mit verantwortlich. Handlungsbedarf ist daher gegeben. Geeignete Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 aufgelistet (siehe Ziffer 2.3 und Anlage 2). Dieses Schriftwerk, das sogenannte Umsetzungskonzept für hydromorphologische Maßnahmen, zeigt auf, an welchen Stellen geeignete Maßnahmen aus dieser Maßnahmenliste umgesetzt werden sollten, damit der gute ökologische Zustand erreicht werden kann.

2. Bewertung und Einstufung / Maßnahmenprogramm

(siehe dazu Anlage 1 (Steckbriefkarte) und Anlage 2 (Steckbrief).

2.1 Allgemeine Informationen zum Flusswasserkörper

Die Fichtelnaab ist ein grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsfluss. Der FWK 1_F259 besteht ausschließlich aus der Fichtelnaab, einem Gewässer 2.Ordnung. Die Fichtelnaab ist als fischfaunistisches Vorranggewässer eingestuft. Nach dem fischbasierten Bewertungssystem umfassen die Leitfischarten (der Anteil in der Referenzfischfauna ist größer/gleich 5 %) für den genannten Wasserkörper folgende Fischarten: Bachforelle, Aitel, Elritze, Mühlkoppe und Schmerle. Bei dem Wasserkörper handelt es sich um ein salmonidengeprägtes Gewässer des Metarhithrals.

2.2 Bewertung

Die Wasserrahmenrichtlinie kennt die Bewertungsstufen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“. Die biologischen Qualitätskomponenten wurden wie folgt bewertet:

- | | |
|--|----------------|
| ○ Makrozoobenthos – Modul Saprobie | gut |
| ○ Makrozoobenthos – Modul Allgemeine Degradation | gut |
| ○ Makrophyten & Phytobenthos | gut |
| ○ Fischfauna | unbefriedigend |

Die schlechteste Stufe einer Komponente „schlägt durch“. Demnach ist wegen des Moduls „Fischfauna“ der ökologische Zustand als „unbefriedigend“ eingestuft.

Die Bewertung des Moduls Fische resultiert aus:

- dem Fehlen einer Leitart (Mühlkoppe)
- der geringen Abundanz (Vorkommen) vornehmlich von Bachforelle aber auch Aitel
- fehlender oder mangelnder Reproduktion vornehmlich von Aitel und Mühlkoppe
- eingeschränkter Durchwanderbarkeit (u.a. Fehlen von Nase und Rutte)
- zu geringen Anteil von Begleitarten (diese besitzen einen Referenzanteil kleiner 1 % an der Referenzfischfauna)

2.3 Maßnahmenprogramm und Umsetzungskonzept

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet aus der Belastung „Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“ folgende sogenannte hydromorphologische Maßnahmen:

Maßnahmen-Code

- 61 (Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses),
- 69.3 (Passierbares Bauwerk (Umgebungsgewässer, Fischauf- und/oder – abstiegsanlage) an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk anlegen)
- 69.4 (Umgebungsgewässer/Fischauf- und/oder – abstiegsanlage an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk umbauen/optimieren)
- 70 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung)
- 71 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil)
- 75.2 (Durchgängigkeit in die Seitengewässer verbessern)

Aus dem sogenannten Wasserkörper-Steckbrief (Anlage 2, siehe hier „Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm 2016 – 2021“) können die oben aufgezählten Maßnahmen nachvollzogen werden. Der Wasserkörper-Steckbrief und die Steckbriefkarte können von jedermann aus dem Internet (www.wrrl.bayern.de →FWK 1_F259) heruntergeladen werden.

Die hier zu behandelnden hydromorphologischen Maßnahmen zielen darauf ab, den Grad der Lebensraumvernetzung zu erhöhen. Das Wiederbesiedlungspotential für Fische soll genutzt werden können.

Durch die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen allein jedoch kann nicht garantiert werden, dass der gute ökologische Zustand erreicht werden wird. Andere Belastun-

gen, hier die Belastungen aus diffusen Quellen (siehe Anlage 2, Maßnahmen-Codes: 28, 29 und 30) sind in diesem Umsetzungskonzept nicht Gegenstand der Betrachtung.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Gewässerentwicklungskonzepte

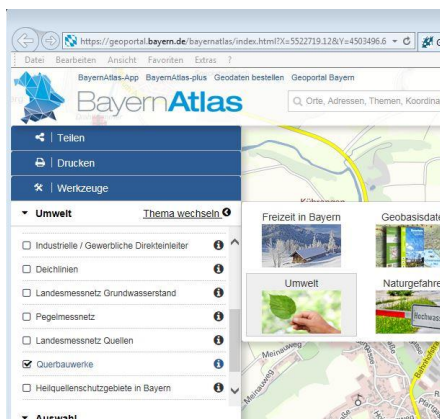
Für die Fichtelnaab existiert kein Gewässerpflegeplan bzw. Gewässerentwicklungskonzept, auf den bei der Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen hätte zurückgegriffen werden können.

3.2 Gewässerstrukturkartierung

Im Herbst und Winter 2016 erfolgte eine Gewässerstrukturkartierung mit begleitender Erfassung aller Querbauwerke, unter anderem auch für den gegenständlichen Flusswasserkörper. Die Bearbeitung erfolgte durch externe Büros, die vom Landesamt für Umwelt beauftragt wurden. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Sie werden in das Konzept einfließen, sobald sie zur Verfügung stehen. Abwarten, bis die Ergebnisse vorliegen, halten wir nicht für zielführend, da nach unserer Einschätzung keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Einstufung zu erwarten sind. Wir gehen davon aus, dass die Funktion einiger existierender Fischwanderhilfen bemängelt werden könnte.

3.3 Querbauwerke aus dem Gewässeratlas

Die für die Erstellung wichtigste Datengrundlage waren die Informationen aus dem Gewässeratlas. Die Fachklassen Wehre, Sohlbauwerke, Durchlässe und Fischwanderhilfen wurden ausgewertet.



Die Fachklassen Wehre, Sohlbauwerke, Durchlässe und Fischwanderhilfen wurden ausgewertet.

Hier sei erwähnt, dass der direkte Zugriff auf alle Informationen derzeit der Allgemeinheit nicht zur Verfügung steht. Über die Internetseite www.geoportal.bayern.de/ kann jedoch der „Bayernatlas“

gestartet werden. Unter dem Fachthema „Umwelt/Wasser“ findet sich unter anderem das Thema „Querbauwerke“, welches als Fachthema von jedermann

hinzugeladen werden kann (siehe nebenstehende Abbildung 1). Hier kann zumindest die Existenz eines Querbauwerkes und dessen Lage herausgefunden werden.

3.4 Auswertung der im Amt vorliegenden Informationen zu den Wasserkraftanlagen.

Für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes wurden die Papierakten zu den vorhandenen Wasserkraftanlagen gesichtet und nach hier relevanten Aspekten ausgewertet.

4. Beschreibung des IST-Zustandes

4.1 Allgemeines

Drei Faktoren beeinträchtigen die Fichtelnaab in hydromorphologischer Sicht besonders:

- der Wasserentzug (Ausleitung),
- der Rückstau,
- die Wanderbarrieren (mangelnde Durchgängigkeit)

In den nachfolgenden Ziffern 4.2 (Ausleitung), 4.3 (Rückstau) und 4.4 (Durchgängigkeit) werden diese wesentlichen Faktoren dargestellt.

Alle drei Beeinträchtigungen werden im Wesentlichen durch die Wasserkraftnutzung hervorgerufen. Am Flusswasserkörper existieren 18 Wasserkraftanlagen. Sie prägen den gesamten Gewässerabschnitt. Damit einher geht für uns die Erkenntnis, dass der gute ökologische Zustand nicht erreicht werden kann, wenn die besondere Thematik „Wasserkraftnutzung“ nicht ausreichend behandelt wird.

4.2 Wasserentzug durch Wasserausleitung / Betrachtung der Streckenlängen

In der Abbildung 2 sind die Streckenabschnitte, die durch den Wasserentzug beeinträchtigt werden, in roter Farbe dargestellt. Hellblau dargestellt sind die zugehörigen Werkkanäle (Mühlkanäle). Rund ein Viertel der Fließstrecke (Werkkanäle ausgenommen) ist durch den Wasserentzug beeinträchtigt (27 % der Fließstrecke; ca. 7,2 km von insgesamt ca. 27 km Fließstrecke).

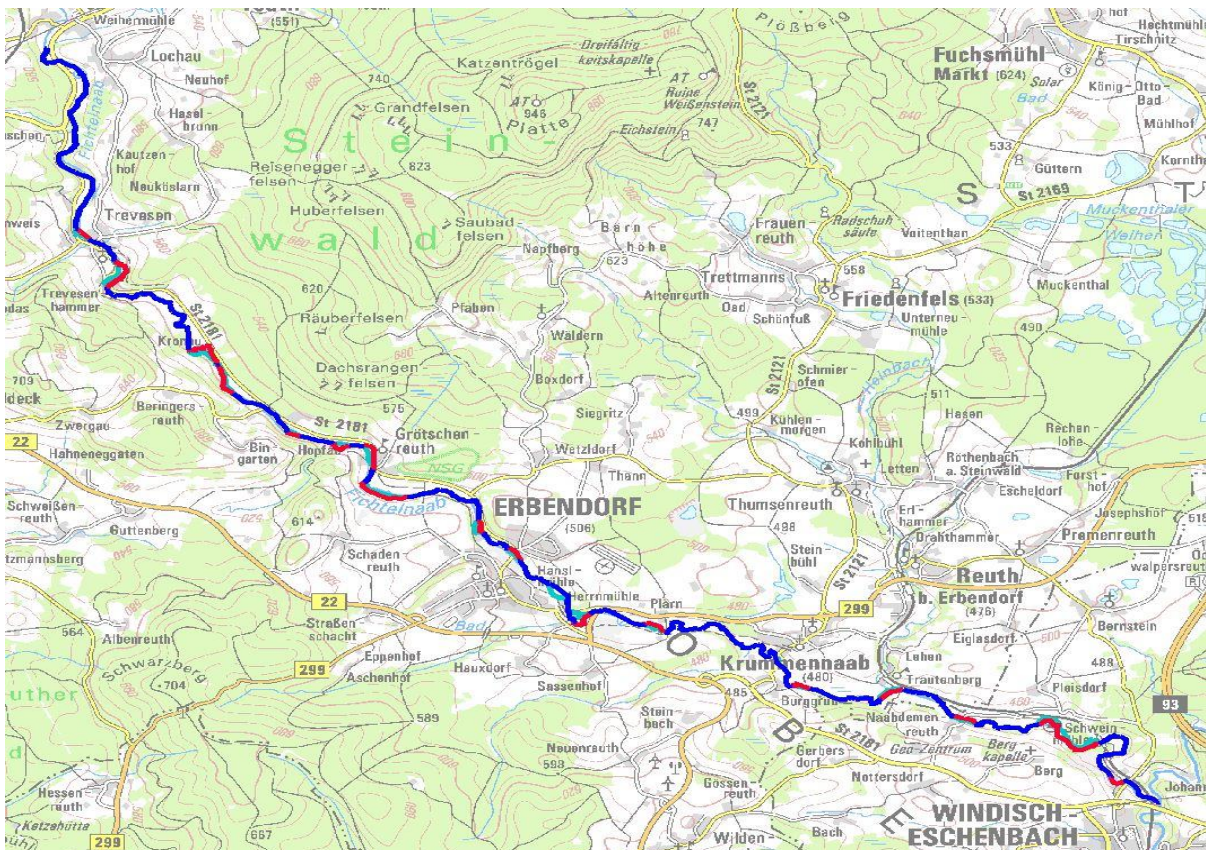


Abbildung 2

4.3 Rückstauproblematik

Während der Aspekt „Wasserentzug“ klar abgegrenzt werden kann und in Streckenlängen bzw. %-Anteilen angegeben werden kann, ist der Aspekt des Rückstaus nicht so eindeutig aufzuzeigen, weil die Grenze zwischen dem fließenden „Fließ-Gewässer“ und dem rückgestauten Fließgewässer nicht an einem bestimmten Punkt entlang der Strecke festgemacht werden kann. Wir nehmen an, dass im betroffenen Abschnitt der Fichtelnaab neben dem Viertel der Strecke, die durch den Wasserentzug beeinträchtigt ist, mindestens die Hälfte der gesamten Strecke durch die Rückstauproblematik stark beeinträchtigt ist. Die Fließgeschwindigkeit ist verlangsamt, sodass strukturverbessernde Maßnahmen, wie etwa das Entnehmen der Uferverbauung, kaum Auswirkungen auf die Fließverhältnisse im Gewässer haben würden. Je nach Wasserkraftanlage beginnt der Rückstau auf Höhe des Ausleitungswehres, meist jedoch schon weit oberhalb des Ausleitungswehres. In einigen Fällen beginnt der Rückstau schon wenige Meter unterhalb des Unterwasserauslasses der oberliegenden Wasserkraftanlage.

4.4 Durchgängigkeit (lineare Durchgängigkeit entlang der Fichtelnaab)

Die vorhandenen 18 Wasserkraftanlagen verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über den gesamten Flussabschnitt. Ausgehend von der Mündung in die Waldnaab existieren an den ersten sieben Wasserkraftanlagen Fischwanderhilfen. Hierfür gibt es Auflagen zur Abgabe von Wasser (Dotation der Fischwanderhilfen). Die von der Mündung aus betrachtet 8. Anlage ist die erste nicht durchwanderbare Wasserkraftanlage, für die gleichzeitig auch keine Mindestwasserabgabe für das Altbett festgelegt ist. Daraufhin folgen neben der stillgelegten Herrenmühle noch zwei weitere Wasserkraftanlagen (Frankenschleife, Rohrmühle) mit Restwasserfestlegungen und Wanderhilfen. Dann folgen aufeinander fünf Wasserkraftanlagen ohne Restwasserfestlegungen und anschließend drei Wasserkraftanlagen, die Nebenbestimmungen zur Restwasserabgabe enthalten. Hier existieren auch wieder Fischwanderhilfen.

4.5 Durchgängigkeit (von der Fichtelnaab) in die Seitengewässer

Mit der Wasserkraftnutzung nichts zu tun hat eine weitere Beeinträchtigung, die mangelnde Quervernetzung. Die bedeutet die Verbindung der Fichtelnaab zu den seitlich zufließenden Gewässern. Insgesamt fließen in dem zu behandelnden Streckenabschnitt rund 25 Seitengewässer zu (Quelle: Fließgewässernetz im Maßstab 1 : 25.000). Zwei seitliche Zuflüsse - der Heinbach und der Steinbach - gehören selbst einem WRRL-Gewässernetz an (1_F260) (siehe dazu nachfolgende Abbildung 3). Viele Fließgewässer sind im Mündungsbereich verrohrt. Es ist unbestritten, dass seitliche Zuläufe auch einen Einfluss auf den Fischbestand im Hauptfluss (hier der Fichtelnaab) haben. Sie können im Idealfall als Laichhabitate und damit als Lieferbiotope für den Hauptfluss dienen.

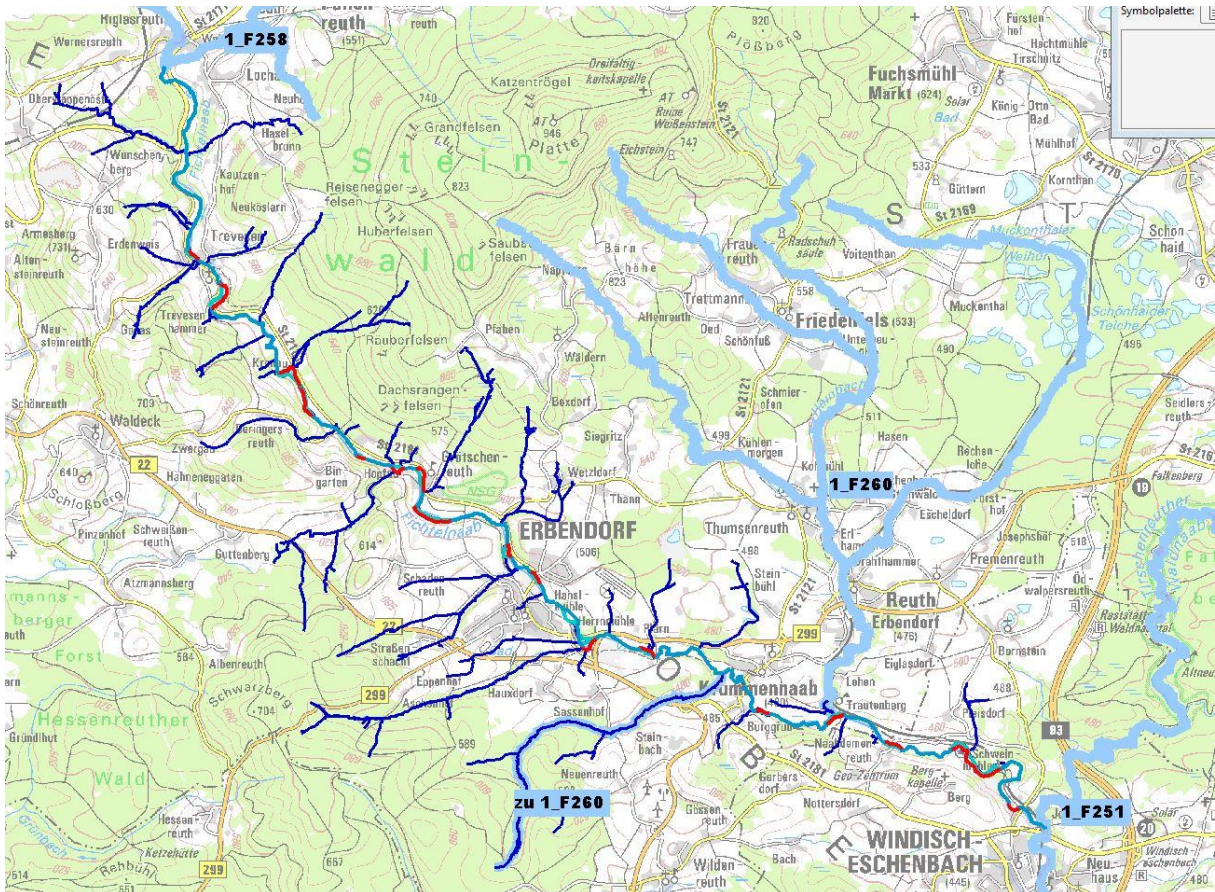


Abbildung 3

5. Grundsätzliche Überlegungen zur Erarbeitung von Maßnahmen

5.1 Vorbemerkung

Maßnahmen zur Habitatverbesserung (siehe **Ziffer 5.2**) sind wichtig, um der Zielerreichung, also dem guten ökologischen Zustand näher zu kommen. Deren Wirkung ist in den freifließenden Streckenabschnitten am größten.

Die Durchgängigkeit in die seitlich zufließenden Fließgewässer (siehe **Ziffer 5.3**) wird als eine wichtige Voraussetzung gesehen, um den Fischbestand in der Fichtelnaab selbst zu verbessern.

Das Hauptaugenmerk wird auf die Herstellung der Durchgängigkeit entlang der Fichtelnaab gelegt (**siehe Ziffer 5.4**).

5.2 Maßnahmen zur Habitatverbesserung (Maßnahmencodes 70 und 71)

Wie in den Ziffern 4.3 (Wasserentzug) und 4.4 (Rückstauproblem) dargestellt, ist die Fichtelnaab über weite Strecken durch die beiden Aspekte „Rückstau“ und „Wasserentzug“ beeinträchtigt. In diesen Streckenabschnitten bieten sich Maßnahmen zur Habitatverbesserung aufgrund der langsamen Fließgeschwindigkeiten oder des fehlenden Wassers derzeit nicht an. Zudem weist die Fichtelnaab über weite Strecken einen relativ natürlichen Gehölzbestand auf und gerade in den unbeeinflussten Streckenabschnitten (ohne Rückstau und

ohne Wasserentzug) dürfte auch die Gewässerstruktur dadurch weitgehend intakt sein. Aus diesem Grund waren in der Maßnahmentabelle zunächst keine Einträge zur Habitatverbesserung vorgesehen. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zeigte es sich jedoch, dass es insbesondere dem Bund Naturschutz und dem Angelsportverein Reuth ein großes Anliegen ist, auch Maßnahmen zur Habitatverbesserung in die Maßnahmentabelle mit aufzunehmen. In Folge dessen wurden nachträglich zwei konkrete Maßnahmen hierfür (siehe lfd. Nrn. 47 und 48) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

5.3 Durchgängigkeit in die Seitengewässer verbessern (Maßnahmencode 75.2)

Im Zuge der Erstellung dieses Konzeptes wurde die Thematik Anbindung von Seitengewässern behandelt. Die Bedeutung von kleinen Bächen als Laichhabitate und damit als „Lieferbiotope“ für das Hauptgewässer sollte nicht unterschätzt werden. Viele der zufließenden Seitengewässer sind jedoch im Mündungsbereich verrohrt und somit nicht durchwanderbar. Zunächst wurden drei seitliche Gewässer ausgemacht, an denen Maßnahmen zielführend sein können. Bei der Auswertung der Stellungnahmen von Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz, Landesfischereiverband und der Unteren Naturschutzbehörde wurde aber deutlich, dass die Anbindung der Seitengewässer noch intensiver in das Konzept mit einfließen muss. Deshalb wurden noch acht weitere Maßnahmen (siehe lfd. Nrn. 44 bis 46, 49 bis 53) ergänzt, die die Durchgängigkeit in die Seitengewässer verbessern sollen.

5.4 Herstellen der linearen Durchgängigkeit (Maßnahmencodes 69.x und auch 61)

5.4.1 Grundsätzliche Überlegungen

Bisher verfehlt der Flusswasserkörper die Bewirtschaftungsziele aufgrund der biologischen Qualitätskomponente „Fische“, welche mit „unbefriedigend“ eingestuft wird. Alle anderen biologischen Qualitätskomponenten, welche u.a. eine saprobielle (Makrozoobenthos) oder trophische (Makrophyten) Belastung anzeigen, sind bereits im guten ökologischen Zustand. Die Existenz der Wasserkraftnutzung an sich wird in diesem Umsetzungskonzept nicht in Frage gestellt. Damit wird aber auch die Beeinträchtigung des Flusswasserkörpers durch den Rückstau bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass trotz der vielen Rückstautrecken der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Umso mehr kommt aber der Herstellung der linearen Durchgängigkeit eine zentrale Rolle zu. Sie ist die Voraussetzung, dass verlorengegangene Fisch-Lebensräume wiederbesiedelt werden können und dass ein jahreszeitlicher Wechsel zwischen den verschiedenen von Fischen benötigten Teillebensräumen möglich ist. Jungfische benötigen andere Lebensräume wie erwachsene Fische. Benötigt werden Wintereinstände, Laichhabitate und Nahrungshabitate.

Zum einen soll an den Ausleitungswehren der Wasserkraftanlagen die Durchwanderbarkeit hergestellt werden. Hier wird es um die Herstellung von Fischwanderhilfen gehen (Ziffer 5.4.2). Nicht vernachlässigt werden darf dabei aber, dass eine ausreichende Mindestwasserabgabe gewährleisten muss, dass über zu errichtende Fischwanderhilfen genügend

Wasser läuft, um einen Aufstieg zu ermöglichen. Ebenso muss auch Durchwanderbarkeit der Restwasserstrecke, die ja sehr viel länger ist, gegeben sein (siehe Ziffer 5.4.3.2). Aber selbst dies kann für die fachliche Festlegung der Mindestwasserdotation nicht ausreichend sein: Es ist so viel Mindestwasser abzugeben, dass die Restwasserstrecke die Mindestanforderungen an ein Fließgewässerbiotop erfüllen muss (siehe Ziffer 5.4.3.3, siehe auch die gesetzliche Grundlage: §6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Wie in Ziffer 4.2 dargelegt, betrifft dies immerhin rund ein Viertel der gesamten Fließstrecke.

5.4.2 Herstellen von Fischwanderhilfen am Ausleitungswehr (Maßnahmencode 69.x)

Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an allen Ausleitungswehren halten wir in diesem Flusswasserkörper für prioritär. Von den 18 Wasserkraftanlagen existieren an 12 Wasserkraftanlagen bereits Fischwanderhilfen. Zu diesen 12 Fischwanderhilfen gibt es auch Restwasserabgabe-Bestimmungen. Die Wasserkraftanlagen sind nachfolgend so aufgelistet, wie sie von der Mündung her betrachtet aufeinanderfolgen. Die ersten drei Wasserkraftanlagen befinden sich im Landkreis Neustadt/ Waldnaab, alle weiteren im Landkreis Tirschenreuth. Hierbei sind in den runden Klammern die festgelegten Restwasserabgaben (RW = Restwasser) angegeben. Die in eckigen Klammern mit dem Zusatz „Altrect“ versehenen Wasserkraftanlagen haben weder Restwasserfestlegungen in den Bescheiden - soweit solche überhaupt existieren - noch existieren hier Fischwanderhilfen. Die zugehörigen Pläne und Fotoaufnahmen zu den Ausleitungswehren können den Anlagen entnommen werden, auf die auf der rechten Seite der nachfolgenden Liste verwiesen wird: siehe

1	Wasserkraftanlage Oberbaumühle	(RW: 130 Liter/Sekunde)	Anlage 05
2	Wasserkraftanlage Wiesental	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 06
3	Wasserkraftanlage Naabdemenreuth	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 07
4	Wasserkraftanlage in Trautenberg	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 08
5	Wasserkraftanlage in Burggrub	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 09
6	Wasserkraftanlage Krummennaab Mühle	(RW: 75 Liter/Sekunde)	Anlage 10
7	Wasserkraftanlage Plärnmühle	(RW: 120 Liter/Sekunde)	Anlage 11
8	Wasserkraftanlage Bruckmühle	[Altrect]	Anlage 12
9	Wasserkraftanlage Frankenschleife	(RW: 50 Liter/Sekunde)	Anlage 13
10	Wasserkraftanlage Rohrmühle	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 14
11	Wasserkraftanlage Drahthammer	[Altrect]	Anlage 15
12	Wasserkraftanlage in Grötschenreuth	[Altrect]	Anlage 16
13	Wasserkraftanlage Untere Hopfau	[Altrect]	Anlage 17
14	Wasserkraftanlage Obere Hopfau	[Altrect]	Anlage 18
15	Wasserkraftanlage Untere Kronau	[Altrect]	Anlage 19
16	Wasserkraftanlage in Oberkronau	(RW: 50 Liter/Sekunde)	Anlage 20
17	Wasserkraftanlage in Trevesenhammer	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 21
18	Wasserkraftanlage in Trevesen	(RW: 100 Liter/Sekunde)	Anlage 22

Nur eine Wasserausleitung ist stillgelegt. Es handelt sich um die Herrenmühle auf Höhe der Stadt Erbdorf. Der noch vorhandene Oberwasserkanal wird noch mit Wasser gespeist, der überwiegende Anteil läuft jedoch im Altbett ab, sodass sich zumindest hier die Mindestwasserabfluss-Thematik nicht mehr stellt. Der Standort befindet sich zwischen den Wasserkraftanlagen Bruckmühle (Anlage 12) und Frankenschleife (Anlage 13).

Erwähnenswert erscheint uns, dass die ersten Fischwanderhilfen, die am Flusswasserkörper errichtet wurden, teilweise in freiwilliger Kooperation mit den Betreibern der Wasserkraftanlagen erfolgten. Hier hat noch die Wasserwirtschaftsverwaltung die Fischwanderhilfen geplant und auf eigene Kosten gebaut. Gerade diese alten Anlagen genügen den heutigen Anforderungen manchmal nicht mehr.

In darauffolgenden Jahren wurden dann von Wasserkraftanlagenbetreibern auf deren eigener Initiative hin Wanderhilfen errichtet, um im Zuge der Errichtung eine wesentliche ökologische Verbesserung bestätigt zu bekommen. Die Betreiber haben damit eine erhöhte Vergütung für die Stromeinspeisung erreicht (Stichwort: EEG [Erneuerbare Energien Gesetz]). Das derzeit aktuelle EEG bietet für die Wasserkraftanlagenbetreiber nun aber keine Anreize mehr, ökologische Verbesserungen durchzuführen. Verbesserungen in diesem Bereich sind daher auf freiwilliger Basis nicht mehr zu erwarten.

Jedoch wurden die gesetzlichen Bestimmungen verschärft (§34 WHG), sodass Verbesserungen rechtlich eingefordert werden können und auch sollten, wenn einvernehmlich keine Verbesserungen erreicht werden können.

5.4.3 Mindestwasser abgeben (Maßnahmencode 61)

Bei der Festlegung der Dotationshöhe geht es zum einen darum, dass die Durchgängigkeit nicht nur an der Fischwanderhilfe selbst (siehe 5.4.3.1) gewährleistet wird, sondern dass die Durchwanderbarkeit über die gesamte Restwasserstrecke (siehe 5.4.3.2) gewährleistet wird. Zum anderen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine noch höhere Dotationsmenge erforderlich sein kann, um die Ausleitungsstrecke als Lebensraum aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen (siehe 5.4.3.3).

5.4.3.1 Mindestwasserdotation zur Gewährleistung der Funktion der Fischwanderhilfe

Bei optimaler Gestaltung von Fischwanderhilfen wird die Dotationsmenge in aller Regel niedriger sein, als die Dotationsmenge, die erforderlich sein wird, um die Voraussetzungen der Ziffern 5.4.3.2 bzw. 5.4.3.3 zu erfüllen.

5.4.3.2 Mindestwasserdotation zur Überwindung der Ausleitungsstrecke

Die Dotationsmenge ist für jede Restwasserstrecke spezifisch festzulegen. Breite und entsprechend zu flach überströmte Stellen im Altbett erfordern oftmals höhere Dotationsmen-

gen, um das Durchschwimmen der Fische zu ermöglichen. Durch geeignete gestalterische Maßnahmen (Erhöhen des Wasserstandes durch Schaffen von Engstellen) kann die erforderliche Dotationsmenge - spezifisch den Einzelfall betrachtet - eventuell herabgesetzt werden.

5.4.3.3 Mindestwasserdotation zur ökologischen Aufwertung der Ausleitungsstrecke

Meist wird die lineare Durchgängigkeit durch eine Anbindung an das Altbett realisiert. Es sollen dabei neue Teillebensräume entstehen bzw. in ihrer Funktion stark aufgewertet werden. Die Anforderungen bezüglich der Restwasserdotation sind hier in der Regel am höchsten. Die gesetzliche Grundlage ist auch hier insbesondere der § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG (*„Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.“*).

5.4.4 Handlungsfelder

5.4.4.1 Priorität 1: Technische Gewässeraufsicht

Bestehende rechtliche Festlegungen zu Mindestwasserabgaben werden im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft. In enger Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde wird darauf hingewirkt, dass Unterschreitungen der Restwasserabgaben abgestellt werden. Funktionsdefizite der bestehenden Wanderhilfen wurden dabei auch angezeigt. Die Optimierung von bestehenden Fischwanderhilfen ist ebenfalls Gegenstand dieses Umsetzungskonzeptes (siehe lfd. Nr. 9 [Fischwanderhilfe Burggrub] und lfd. Nr. 13 [Plärnmühle]).

5.4.4.2 Priorität 2: Wasserkraftanlagen mit dem Status „Altrecht-Anlagen“

Von den sogenannten sechs Altrechts-Anlagen ist derzeit nur an einer Wasserkraftanlage (Untere Kronau) eine Verbesserung in Sicht. Hier besteht die Absicht zur Errichtung einer Fischwanderhilfe. Bei den weiteren fünf der insgesamt sechs Altrechts-Anlagen sehen wir ein weiteres Vorankommen nur dann als realisierbar an, wenn von Seiten der Behörden entsprechende Forderungen an den Betreiber gerichtet werden. Wenn das Aufzeigen dieser Erfordernis bei den jeweiligen Betreibern keinen Erfolg zeigt, sollten am Ende durch die Wasserrechtsbehörde Inhalts- Nebenbestimmungen angeordnet werden (einschlägige Paragraphen: § 34 Absatz 2 WHG; § 13 Absatz 2 a WHG, §20 Absatz 2 Satz 3 WHG).

Zu folgenden Anlagen mit Altrecht ohne Restwasserauflage und ohne Wanderhilfe stehen noch konkrete Forderungen, die vom WWA aus fachlicher Sicht an die Rechtsbehörde zu stellen sind, aus:

- Wasserkraftanlage Bruckmühle in Erbdorf (siehe Anlage 12)
- Wasserkraftanlage Drahthammer (siehe Anlage 15)

- Wasserkraftanlage in Grötschenreuth (siehe Anlage 16)
- Wasserkraftanlage Untere Hopfau (siehe Anlage 17)
- Wasserkraftanlage Obere Hopfau (siehe Anlage 18)
- Wasserkraftanlage Untere Kronau (siehe Anlage 19)

Zunächst sollte unserer Ansicht nach die Wasserrechtsbehörde den ersten Kontakt mit den betroffenen Anlagenbetreibern suchen und die grundsätzliche Notwendigkeit der Maßnahmen aufzeigen. Nach Aufforderung durch die Wasserrechtsbehörde wäre dann vom Wasserwirtschaftsamt die Höhe der Restwasserabgabeforderung nach den oben genannten Kriterien (5.4.3.1, 5.4.3.2, 5.4.3.3) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei festzulegen. Diese Restwasserabgabeforderungen werden für jede der oben genannten sechs Wasserkraftanlagen erarbeitet, sobald das Umsetzungskonzept in der vorgelegten Form von der Regierung der Oberpfalz genehmigt ist.

5.4.4.3 Priorität 3: Wasserkraftanlagen mit Fischwanderhilfen und Restwasserauflagen

Sobald für die Altrechte individuelle Restwasserauflagen erarbeitet sind und diese von behördlicher Seite eingefordert worden sind, sind auch bei den 12 Wasserkraftanlagen, die bereits Wanderhilfen und Restwasserfestlegungen haben, die Höhe der Restwasserauflagen zu überprüfen. Die Funktionsweise der Wanderhilfen wäre dabei auch fachlich zu beurteilen. Einen wesentlichen Beitrag zur Überprüfung wird die Erfassung der Wanderhilfen durch das Landesamt für Umwelt im Rahmen der Gewässerstrukturkartierung ergeben. Die Ergebnisse sind Ende 2017 zu erwarten.

6. Maßnahmentabelle (Anlage 4)

6.1 Maßnahmen im Abstimmungsentwurf

Die in der Anlage 4 enthaltene Maßnahmentabelle enthält insgesamt 53 Maßnahmen. Alle Maßnahmen können mit der an der linken Seite enthaltenen fortlaufenden Nummer eindeutig benannt werden.

Die abgeschlossenen Maßnahmen sind grün hinterlegt (26 Stück). Es handelt sich hierbei um bereits errichtete Fischwanderhilfen, Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses sowie Verbesserungen der Durchgängigkeit in die Seitengewässer.

Bis zur laufenden Nummer 36 haben alle Maßnahmen einen direkten Bezug zur Wasserkraftnutzung. Sie teilen sich in 18 Restwasserforderungen und 18 Fischaufstiegsanlagen bezogen auf insgesamt 18 derzeit noch in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen auf. Davon sind für sechs Wasserkraftanlagen noch Fischwanderhilfen zu errichten und Mindestabflüsse zu gewährleisten. Es sind hier also noch 12 Maßnahmen umzusetzen.

An den beiden Wasserkraftanlagen Burggrub (Ifd. Nr. 9) und Plärrnmühle (Ifd. Nr. 13) erkennen wir einen Optimierungsbedarf der vorhandenen Fischwanderhilfen (Maßnahmcodes 69.41).

Auf das Wasserwirtschaftsamt Weiden in seiner eigenen Zuständigkeit für die Unterhaltung des Gewässers 2. Ordnung entfallen zwei Maßnahmen (Ifd. Nrn. 37 und 38).

An den Gewässern 3. Ordnung wurden schon vier Maßnahmen umgesetzt. Es sind noch weitere acht Maßnahmen vorgesehen. Alle beziehen sich auf die Verbesserung der seitlichen Zuflüsse.

Demnach enthält dieses Umsetzungskonzept noch insgesamt 27 hydromorphologische Maßnahmen, die für erforderlich gehalten werden, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen.

6.2 Hinzugekommene Maßnahmen nach der Abstimmung

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses haben Landesbund für Vogelschutz (LBV), Bund Naturschutz (BN), Untere Naturschutzbehörde und Landesfischereiverband (LFV) die Wichtigkeit der seitlich zufließenden Gewässer betont. Durch zahlreiche Verrohrungen und andere Barrieren in den Mündungsbereichen der Fichtelnaab sind die Seitengewässer nicht durchwanderbar, was sich negativ auf die Fischbestände im Flusswasserkörper auswirkt. Deshalb wurden acht weitere Maßnahmen (siehe Ifd. Nrn. 44-46, 49-53) ergänzt, die die Durchgängigkeit in die Seitengewässer durch Offenlegung von Verrohrungen oder Fischwanderhilfen verbessern sollen.

Es zeigte sich außerdem, dass es insbesondere dem Bund Naturschutz und dem Angelsportverein Reuth und auch dem Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke e.G. (LVBW) ein Anliegen ist, auch Maßnahmen zur Habitatverbesserung in die Maßnahmentabelle mit aufzunehmen. Durch Strukturverbesserungen, wie dem Einbau von Störsteinen oder dem Schaffen von Unterständen soll das Flussbett aufgewertet werden. Durch das Aufreißen der verfestigten Flusssohle soll kieslaichenden Fischen ein geeignetes Laichhabitat gegeben werden.

In Folge dessen wurden nachträglich zwei konkrete Maßnahmen hierfür (siehe Ifd. Nrn. 47 und 48) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

7. Flächenbedarf

Die Thematik Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen stellt sich in diesem Umsetzungskonzept nahezu nicht. Einzige Ausnahme ist die laufende Nummer 42 (Anlage 27 „Mündungsbereich des Bachlaufes von Beringersreuth“). Zuständig wäre hier die Stadt Kemnath. Alle anderen Maßnahmen können im Flussbett der Fichtelnaab bzw. in dessen unmittelbaren Umfeld oder im Gewässerbett der zufließenden Bäche ohne zusätzlichen Flächenbedarf realisiert werden.

8. Kostenschätzung

Der überwiegende Kostenanteil für die Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung des guten ökologischen Zustandes wird wohl auf die Betreiber der Wasserkraftanlagen zukommen. Für einen Umbau der bestehenden, teils sehr massiven Ausleitungswehranlagen können die Kosten je Wehranlage auch einen vierstelligen Euro-Betrag erreichen.

Die Kosten für den Freistaat Bayern am Gewässer II. Ordnung beziehen sich auf vier Maßnahmen (Ifd. Nrn. 37, 38, 47 und 48). Der Umbau der Sohlrampe an der ehemaligen Ausleitungsstelle der Herrenmühle wird auf 5.000 € (Ifd. Nr. 37) geschätzt. In einer ähnlichen Größenordnung dürften die Kosten für eine Umgestaltung der Sohlrampe unterhalb der Brücke bei Trevesenhammer (Ifd. Nr. 38) liegen (5.000 €). Für die strukturverbessernden Maßnahmen in den Flusssohlen werden 2.000 Euro (Ifd. Nr. 47 auf Höhe Beringersreuth) bzw. 5.000 € (Ifd. Nr. 48, unterhalb von Trautenberg) geschätzt.

Die Kosten für die beteiligten Kommunen dürften in einer Größenordnung von weniger als 10.000 € liegen. Ausgenommen ist hierbei die Öffnung des Bachlaufes von Beringersreuth. Hier wäre ein Grunderwerb erforderlich, um den Bachlauf anbinden zu können.

9. Abstimmungsprozess

9.1 Vorbemerkung

In einem Abstimmungsprozess wurden betroffene Behörden und Fachstellen, Verbände, Fischereirechtsinhaber und Wasserkraftanlagenbetreiber eingebunden. In den nachfolgenden Kapiteln 9.2 bis 9.4 wird das Ergebnis der Beteiligung zusammengefasst dargestellt. Anschließend sollen auch die Gemeinden (siehe 9.6) individuell angeschrieben werden. Vorher wird das Konzept auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes zum Download bereitgestellt (siehe 9.7).

9.2 Wasserrechtsbehörde, Fachbehörde und Fachstellen

Die Wasserrechtsbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, das Amt für Landwirtschaft Ernährung und Forsten (AELF) und die Fachberatung für Fischerei wurden per E-Mail angeschrieben, die Arbeitsfassung (Stand: 21.12.2016) wurde zum Download bereitgestellt.

9.2.1 Wasserrechtsbehörde

Die Wasserrechtsbehörde hat zur Thematik noch keine Stellung genommen, ist jedoch der Bitte des Wasserwirtschaftsamtes nachgekommen, die Wasserkraftanlagenbetreiber einzubinden.

9.2.2 Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2017 das Umsetzungskonzept sehr begrüßt. Angemerkt wird, dass bei der Herstellung von Fischaufstiegsan-

lagen naturnahen Lösungen vor technischen Lösungen der Vorzug gegeben werden soll, da Erstere zusätzlich zur Vernetzungsfunktion Ersatzhabitate bieten. Hervorgehoben wird die Wichtigkeit der Gewährleistung von ausreichendem Restwasser in allen Ausleitungstrecken, wobei darauf hingewiesen wird, dass neben der Festlegung von neuen Restwasserauflagen auch die Überprüfung vorhandener Auflagen durch die Gewässeraufsicht als wichtig angesehen wird. Kritisiert wird insgesamt eine zu positive Haltung zur Wasserkraftnutzung („grundsätzliche Bejahung der Wasserkraftnutzung“). In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Rückstauproblematik und die fehlende Geschiebedurchgängigkeit damit weiterhin bestehen bleibt. Auch für die bachabwärts gerichteten Wanderbewegungen von Fischen sind keine Maßnahmen vorgesehen. Erwähnt wird auch die Problematik der Verschlammung der Gewässersohle (Bodeneintrag, Nährstoffproblematik) bzw. der Verfestigung der Bachsohle.

Die Stellungnahme wurde in einem individuellen Schreiben (Aktenzeichen 1.4-4437-TIR-4383/2017 vom 03.04.2017) beantwortet.

9.2.3 Fachberatung für Fischerei

Die Leitfischarten und die Aussagen zum Modul „Fischfauna“ wurden von der Fachberatung für Fischerei erfragt und eingearbeitet (siehe Ziffern 2.1 und 2.2).

Die Fachberatung für Fischerei hat keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, jedoch die Arbeitsfassung sehr genau gelesen und telefonisch konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet, die ausnahmslos in den Kapiteln 1, 5.1, 5.4.1, 5.4.3.2, 5.4.3.3 und 5.4.4.3 berücksichtigt werden konnten. Inhaltlich besteht damit Einverständnis.

9.2.4 Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 13.03.2017

Die Stellungnahme geht auf die wesentliche Thematik, dass im Maßnahmenprogramm für den Flusswasserkörper auch Maßnahmen aus dem Bereich Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht gesondert ein.

9.3 Verbände

Beteiligt wurden zeitgleich die anerkannten Naturschutzverbände in Bayern, hier der Bund Naturschutz (BN), der Landesbund für Vogelschutz (LBV), der Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern (VLAB) und der Landesfischereiverband (LfV).

Beteiligt wurden auch die beiden Wasserkraftverbände in Bayern (Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e. V. [VWB] und Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke e.G. [LVBW]).

9.3.1 Die Stellungnahme des Landesverbandes Bayerischer Wasserkraftwerke e.G. (LVBW) vom 10.02.2017

Der Verband rügt die aus seiner Sicht zu späte Beteiligung der Wasserkraftanlagenbetreiber und kritisiert das Umsetzungskonzept in ganz wesentlichen Punkten. Die bestehenden Defi-

zite in der Fischfauna werden hier nicht kritisiert. Bezweifelt wird aber, dass verschiedene Faktoren (fehlende Fischnährtiere, landwirtschaftliche Einflüsse, Kläranlageneinleitungen, nicht wasserkraftbedingte Gewässerstruktur-Defizite, fehlende Bejagung von Fischräubern) dafür verantwortlich seien und in der Gesamtkonzeption die Wirkung der Wasserkraftnutzung überbetont werde und damit auch die Wasserkraftanlagenbetreiber einseitig benachteiligt werden. Eine frühzeitige Einbindung der Wasserkraftanlagenbetreiber wird gefordert. Die wirtschaftliche Situation der einzelnen Wasserkraftwerke sei bei behördlichen Forderungen zu berücksichtigen. Zum Schluss wurde das Umsetzungskonzept als Ganzes abgelehnt. Die Stellungnahme wurde in einem individuellen Schreiben (Aktenzeichen 1.4-4437-TIR-4378/2017 vom 03.04.2017) beantwortet. Hierbei wurde deutlich gemacht, dass keine Argumente angeführt wurden, welche zu einer wesentlichen Änderung des Umsetzungskonzeptes geführt haben. Bedingt durch die Aufgabenstellung können die Aspekte „Bejagung“ und „landwirtschaftliche Einträge“ in diesem Konzept nicht berücksichtigt werden.

9.3.2 Stellungnahme des LBV vom 30.01.2017

Der LBV befürwortet ausdrücklich dieses Konzept. Bemängelt wird, dass zu gegebener Zeit die derzeit noch nicht vorliegenden Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung einfließen müssen. Weitere Maßnahmen sollten daraus abgeleitet werden können. Die Wichtigkeit der Durchgängigkeit in die Seitengewässer wird hervorgehoben. Bezüglich der Festlegung von Mindestwasserabgaben wird auf eine vom LfU veranlasste Studie, welche beim Wasserforum Bayern zur Novellierung des Mindestwasserleitfadens am 20.10.2016 vorgestellt wurde, verwiesen. Der LBV wünscht konkrete Informationen zu Mindestwasserforderungen, die wir als Fachbehörde stellen werden. Die Stellungnahme wurde zudem individuell beantwortet (Aktenzeichen: 1.4-4437-TIR-4386/2017 vom 03.04.2017).

9.3.3 Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 09.02.2017

Der Bund Naturschutz hat in seiner Stellungnahme das Umsetzungskonzept grundsätzlich befürwortet, aber im Ganzen als nicht ausreichend bewertet. Es wird erwartet, dass die ausstehenden Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung des LfU noch in das Umsetzungskonzept einfließen. Es wird die wichtige Bedeutung der Uferbereiche und Seitengewässer betont, die zu wenig im Konzept berücksichtigt werden. Durch die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes könnte diesem Thema mehr Raum gegeben werden. Die Offenlegung der Seitengewässer, die zum großen Teil im Mündungsbereich verrohrt sind, wird nahegelegt. Zudem wird angemerkt, dass keine Maßnahmen zur Habitatverbesserung sowie zur Minderung des Nährstoffeintrags geplant sind. Im Zuge der Verbesserung der Fischaufstiege wird in Frage gestellt, ob dadurch auch eine flussabwärts gerichtete Fischwanderung möglich wird. Ein regelmäßiges Monitoring und Überprüfen der festgelegten Mindestwassermengen an den Fischaufstiegen wird gefordert.

Im letzten Abschnitt der Stellungnahme betont der Bund Naturschutz die negative Wirkung der Wasserkraftnutzung für die Fichtelnaab. Die Fichtelnaab ist mehr ein Teich als durchgängiger freifließender, naturnaher Fluss. Hierbei wird die Ablösung und Stilllegung der kleinen Wasserkraftanlagen in Betracht bezogen.

Die Stellungnahme wurde in einem individuellen Schreiben (Aktenzeichen 1.4-4437-TIR-4385/2017 vom 06.04.2017) beantwortet

9.3.4 Stellungnahme des Landesfischereiverbandes vom 30.03.2017

Der Landesfischereiverband (LFV) begrüßt die Bestrebungen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fichtelnaab und der Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Er steht dem Umsetzungskonzept zustimmend gegenüber. Es wird darauf hingewiesen, dass die zufließenden Seitengewässer in den Mündungsbereichen durchgängig gemacht werden müssen, da sie einen hohen Stellenwert als Rekrutierungsgewässer haben. Diese sind im Mündungsbereich durch Verrohrungen größtenteils nicht durchwanderbar. Der LFV merkt an, dass die Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den Wasserkraftanlagen gesetzlich sehr wohl möglich ist (§§33-35 WHG). Der LFV erwartet, dass die Behörden die Durchwanderbarkeit der Gewässer bei den Anlagenbetreibern – auch bei vorhandenen Altrechten – einfordern.

Die Stellungnahme wurde individuell beantwortet (Aktenzeichen: 1.4-4437-TIR-6506/2017 vom 23.10.2017).

9.3.5 Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern

Der Verband hat zum vorliegenden Konzept keine Stellungnahme abgegeben.

9.4 Fischereirechtsinhaber (Eigentümer und/oder Pächter)

Soweit uns die Fischereirechtsinhaber bekannt sind, wurde auch zu diesen der Kontakt gesucht. Wir erhoffen uns von diesem Personenkreis, dass konkrete Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Fischbestandes beitragen können, genannt werden. Insbesondere ist denkbar, dass auch noch in Zukunft Anregungen kommen, in denen festgestellte Verfestigungen und Überlagerungen der Flussbettsohle (Kolmation) beseitigt werden könnten. Dies beträfe dann Maßnahmen mit dem Maßnahmencode 71 (siehe auch Ziffer 5.2).

In Abstimmung mit dem Angelsportverein Reuth wurden zwei Maßnahmen zur Verbesserung des vorhandenen Profils aufgenommen (siehe lfd. Nr. 47 und 48).

9.5 Wasserkraftanlagenbetreiber

Wir sehen es als den geeignetsten Weg an, die grundsätzliche Vorgehensweise in rechtlichen Fragen mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären und dann erst gezielt auf die Wasserkraftanlagenbetreiber zuzugehen. Als ersten Ansprechpartner für die Wasserkraftanlagenbetreiber sehen wir die Wasserrechtsbehörde, denn sie muss entsprechende Anordnungen

treffen, wenn auf anderem Wege Verbesserungen in Bezug auf die Durchgängigkeit und die Restwasserthematik nicht erreicht werden können (siehe auch Ziffer 9.2.1).

9.6 Gemeinden

Die Gemeinden wurden bei der Erstellung nicht beteiligt, weil hier die Fichtelnaab im Vordergrund steht und die Gemeinden mit ihren eigenen Gewässern 3. Ordnung bereits eine umfangreiche Aufgabenerfüllung vor sich haben. Die sich anbietenden Maßnahmen an Gewässern dritter Ordnung, die in der unmittelbaren Nähe zur Fichtelnaab insbesondere im Mündungsbereich stattfinden sollten, werden wir den Gemeinden nach Fertigstellung des Umsetzungskonzeptes erläutern und eine Maßnahmenumsetzung, soweit diese von den Gemeinden zu erbringen ist, begleiten.

9.7 Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird an der Erstellung des Umsetzungskonzeptes nicht direkt beteiligt. Es ist vorgesehen, das fertige Umsetzungskonzept in das Internetangebot des Wasserwirtschaftsamtes Weiden einzustellen und so die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.

10. Hinweise zum weiteren Vorgehen

Das (abgestimmte) Umsetzungskonzept wird der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft, zur Genehmigung vorgelegt. Die Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Tirschenreuth wird anschließend das (genehmigte) Umsetzungskonzept erhalten. Zur rechtlichen Durchsetzung der Maßnahmen an den Wasserkraftanlagen werden anschließend für jede einzelne Wasserkraftanlage individuelle Schreiben an die Wasserrechtsbehörde gerichtet, in denen die Forderungen konkretisiert werden (Mindestwasserführung für die Altbettstrecken, erforderliche Dotationsmengen für Fischwanderhilfen, Standorte von Wanderhilfen etc.). Die beiden Maßnahmen mit den lfd. Nrn. 37 (Anlage 23) und 38 (Anlage 24) werden vom Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Gewässerunterhaltung – möglichst im Jahr 2018 - durchgeführt. Das Umsetzungskonzept wird der Stadt Erbdorf (lfd. Nrn. 39 bis 41 und 49 bis 52), der Stadt Kemnath (lfd. Nr. 42) und der Gemeinde Pullenreuth (lfd. Nr. 53) und dem Staatlichen Bauamt (lfd. Nrn. 43 bis 46) mit einem Hinweis auf die darin enthaltenen Maßnahmen übergeben.

Wasserwirtschaftsamt Weiden
gez.

Rosenmüller
Behördenleiter